



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des
Rechts der Syndikusanwälte**

**Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD
(BT-Drs. 18/5201)**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
(BR-Drs. 278/15)**

Berlin, den 29. Juni 2015
GG 15/2015

Ansprechpartner: Ass. jur. Robert Kamm
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: robert.kamm@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Deutscher Bundestag – Ausschüsse für Recht und Verbraucherschutz, für Wirtschaft und Energie, Arbeit und Soziales

Bundesrat – Ausschüsse für Recht, Arbeit und Sozialpolitik, Wirtschaft

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Finanzen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Deutscher Richterbund e. V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Bundesverband Deutscher Banken e. V.

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Fragestellungen, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

1. Bestandsschutzregelung für sog. „Altfälle“ unmittelbar im Gesetz erforderlich

Nach § 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO-E sollen Syndikusrechtsanwälte zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46a BRAO-E bedürfen. Dementsprechend werden derzeit angestellte Rechtsanwälte, die künftig als Syndikusrechtsanwälte zuzulassen sein sollen, veranlasst, sich einem erneuten Zulassungsverfahren zu unterziehen.

In diesem Verfahren ist gemäß § 46a Abs. 2 Satz 1 BRAO-E der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Aufgrund der vorgesehenen Bindungswirkung der Entscheidungen der Rechtsanwaltskammern hinsichtlich der Entscheidungen über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB VI soll auch dem Träger der Rentenversicherung der Rechtsschutz gemäß § 112a Abs. 1 und 2 BRAO zustehen.

Die Entwurfsbegründung sieht auf den Seiten 23 und 53* vor, dass Befreiungsbescheide, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte bestandskräftig sind, von der gesetzlichen Neuregelung nicht berührt werden. Selbst eine Versagung der Zulassung als Syndikusanwalt soll eine für die aktuelle Beschäftigung bestehende gültige Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht beeinträchtigen.

Der Gesetzentwurf selbst trifft zu dieser Problematik keine Aussagen.

Wenngleich die Gesetzesbegründung den politischen Willen des Gesetzgebers indiziert, so stellt der Wille des Gesetzgebers im Rahmen des Auslegungskanonens nur eines von zahlrei-

* BT-Drs. 18/5201.

chen Auslegungskriterien dar. Das bloße Aufgreifen der sog. „Altfälle-Problematik“ im Rahmen der Gesetzesbegründung ist für sich allein daher nicht geeignet, den betroffenen Rechtsanwälten Rechtssicherheit zu geben.

Vielmehr bedarf es, wie nicht nur wir bereits in unserer Stellungnahme vom 13. Mai 2015, sondern auch BUJ, BStBK, IDW, DStV, DIHK, BDI, ZDH, BDA, BDB, GDV, BVR, VÖB, DSGVO, VDP, HDE, BGA und BDEW gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz anregen, einer Regelung des Bestandsschutzes unmittelbar im Gesetz.

Wir regen daher an, § 231 SGB VI-E um einen Absatz 4c zu erweitern:

„(4c) ¹Bescheide über eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, die vor dem ... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Bestandskraft erwachsen, werden durch die Artikel 1 und 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vom ... [einzusetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] nicht berührt. ²Satz 1 findet keine Anwendung, soweit weitere Anstellungsverhältnisse aufgenommen werden oder innerhalb bestehender Anstellungsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit eintritt.“

2. Erweiterung des § 46 Abs. 1 BRAO-E

Darüber hinaus sehen wir auch § 46 Abs. 1 BRAO-E weiterhin kritisch. Zwar erfasst dieser nunmehr auch Patentanwälte und patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften, nicht erfasst bleiben jedoch die übrigen Arbeitgeber, die sozietätsfähigen Berufen im Sinne des § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO angehören. Gerade solche Anwälte, die etwa bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften angestellt sind, beraten regelmäßig weisungsunabhängig und damit eigenverantwortlich die Mandantschaft ihres Arbeitgebers. Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (und auch Steuerberater) sind zur Rechtsberatung im Zusammenhang mit ihren (haupt-) Tätigkeiten befugt, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören (vgl. § 5 Abs. 1 RDG). Im Übrigen gibt es eine gemeinsame Schnittmenge im Bereich der Steuerrechtsberatung, die aufgrund des § 3 StBerG ihrerseits eine originär anwaltliche Tätigkeit darstellt (so auch SG München, Urteil vom 11.12.2014, S 15 R 1890/14). Vertretungsbefugnisse vor Gericht folgen für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (und auch Steuerberater) etwa aus § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGG und § 62 Abs. 2 Satz 1 FGO.

Die bei den genannten Berufsträgern oder Berufsausübungsgesellschaften angestellten Anwälte nehmen also Aufgaben wahr, die denen von angestellten Rechtsanwälten i. S. d. § 46 Abs. 1 BRAO-E gleichkommen.

Ihre Anstellung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber und die damit verbundene Abhängigkeit von diesem beschränkt sie nicht in ihrer Tätigkeit gegenüber den Mandanten. Zudem ist eine entsprechende Abhängigkeit gleichermaßen beim Angestellten einer rechtsanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft gegeben.

Auch das Bayerische Landessozialgericht hob im Urteil vom 12. Februar 2015, Az.: L 14 R 775/12, hervor, dass ein Anwalt (vorliegend angestellt bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), der unabhängig und weisungsfrei Mandate bearbeitet, die sein Arbeitgeber übernommen hat, nicht als Syndikusrechtsanwalt, sondern rechtsanwaltlich tätig ist.

Eine Gleichstellung der bei anderen sozietätsfähigen Berufen angestellten Anwälte mit originären Rechtsanwälten ist nicht nur politisch, sondern mit Blick auf die grundrechtlich gebotene Gleichbehandlung auch rechtlich geboten. Durch die im Entwurf vorgesehene Differenzierung erfolgte nach obigen Ausführungen eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte.

Entsprechendes muss konsequenterweise auch für solche Rechtsanwälte gelten, die bei Berufskammern und -verbänden sozietätsfähiger Berufe angestellt sind.

Wir regen daher an, § 46 Abs. 1 BRAO-E wie folgt zu fassen:

„Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber, die als Rechtsanwälte, rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften, Angehörige der sozietätsfähigen Berufe im Sinne des § 59a oder Berufsausübungsgesellschaften solcher Berufe tätig sind, oder als Angestellte von Berufskammern und -verbänden der in § 59a genannten Berufe ausüben.“

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
